



Brüssel, den 11. Februar 2016  
(OR. en)

6018/16

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0045 (NLE)**

ASIM 13

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Februar 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 80 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die zeitweilige Aussetzung der Umsiedlung von 30 % der Antragsteller, die Österreich auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland zugewiesen wurden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 80 final.

---

Anl.: COM(2016) 80 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.2.2016  
COM(2016) 80 final

2016/0045 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**über die zeitweilige Aussetzung der Umsiedlung von 30 % der Antragsteller, die Österreich auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland zugewiesen wurden**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT**

#### **1.1 Artikel 78 Absatz 3 AEUV und die derzeitigen befristeten Umverteilungsregelungen**

Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der zu den Vorschriften für die gemeinsame Asylpolitik gehört, enthält eine spezielle Rechtsgrundlage für den Umgang mit Notlagen. Danach kann der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ergreifen, die sich aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden. Die vorläufigen Maßnahmen im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 AEUV kommen ihrem Wesen nach nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Sie können nur dann ergriffen werden, wenn die durch einen plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen verursachten Probleme im Asylsystem eines oder mehrerer Mitgliedstaaten besonders dringlich und schwerwiegend sind.

Auf der Grundlage von Artikel 78 Absatz 3 AEUV nahm der Rat zwei Beschlüsse zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland an. Dem Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates<sup>1</sup> zufolge sollen 40 000 Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, von Italien und Griechenland aus auf andere Mitgliedstaaten umverteilt werden. Dem Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates<sup>2</sup> zufolge sollen 120 000 Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, aus Italien und Griechenland sowie aus anderen Mitgliedstaaten, die mit einer Notlage konfrontiert sind, auf andere Länder verteilt werden.

Auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates wurden Österreich im Rahmen der Umverteilungsregelung 3551 Personen aus Italien und Griechenland zugewiesen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses (EU) 2015/1601 kann ein Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission bei außergewöhnlichen Umständen und unter Angabe berechtigter Gründe, die mit den Grundwerten der Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar sind, bis zum 26. Dezember 2015 mitteilen, dass er nicht in der Lage ist, sich an der Umsiedlung von bis zu 30 % der Antragsteller, die ihm gemäß Absatz 1 zugewiesen wurden, zu beteiligen. Die Kommission prüft die Begründung und unterbreitet dem Rat Vorschläge zur zeitweiligen Aussetzung der Umsiedlung von bis zu 30 % der Antragsteller, die dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 zugewiesen wurden. Sofern dies gerechtfertigt ist, kann die Kommission vorschlagen, die Frist für die Umsiedlung der Antragsteller der verbleibenden Zuweisung um bis zu zwölf Monate über den in Artikel 13 Absatz 2 genannten Tag hinaus aufzuschieben.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 teilte Österreich der Kommission und dem Rat unter Angabe von Gründen mit, dass es sich in einer Notlage im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland befindet, und beantragte eine Anpassung der Verteilungsregelung zu seinen Gunsten. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 beantragte Österreich gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates die zeitweilige Aussetzung der Umsiedlung von bis zu 30 % der Österreich auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses zugewiesenen Antragsteller sowie einen Aufschub der Frist für die Verteilung der Antragsteller der verbleibenden Zuweisung um zwölf Monate über den in Artikel 13 Absatz 2 des betreffenden Beschlusses genannten Tag hinaus.

## **1.2 Anwendung des Artikels 4 Absatz 5 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zugunsten von Österreich**

Österreich befindet sich aufgrund des plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in sein Hoheitsgebiet in einer Notlage.

Die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist in Österreich im Zuge der beträchtlichen Zunahme der irregulären Grenzübertritte in die EU und der Sekundärbewegungen innerhalb Europas rasant gestiegen.

Die starke Zunahme der Asylbewerber in Österreich wird von Eurostat bestätigt. Die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragten, stieg vom 1. Januar bis 30. November 2015 um 230 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, d. h von 23 835 auf 80 880 Antragsteller. Seit September beträgt die Zahl der Antragsteller monatlich mehr als 10 000 Personen. Laut Angaben des EASO war die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, im Dezember 2015 und Januar 2016 mit 8392 bzw. 5887 Antragstellern rückläufig. Dies gilt auch für mehrere andere Mitgliedstaaten. Die Zahlen für diese beiden Monate liegen allerdings über den Zahlen für die betreffenden Vorjahresmonate.

Österreich verzeichnete 2015 im Verhältnis zu seiner Gesamtbevölkerung die zweithöchste Zahl aller Antragsteller in der EU nach Schweden (9421 Antragsteller je 1 Million Einwohner laut Eurostat).

Das österreichische Asylsystem ist dadurch erheblich belastet mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Situation vor Ort, was die Aufnahmebedingungen und die Kapazitäten für die Bearbeitung der Asylanträge betrifft.

Aufgrund der derzeitigen Migrationssituation in Österreich und der hohen Belastung seiner Kapazitäten zur Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz und zur Bereitstellung angemessener Aufnahmeleistungen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, ist eine zeitweilige Aussetzung der Umsiedlung von bis zu 30 % der Österreich auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zugewiesenen Antragsteller erforderlich. 30 % dieser Zuweisung entsprechen 1065 Personen.

Um Österreich zu entlasten, sollte Österreich für die Dauer eines Jahres von der Verteilungsregelung des Ratsbeschlusses (EU) 2015/1601 in Höhe von 30 % der Österreich zugewiesenen Antragsteller freigestellt werden.

Die verbleibenden 2486 Antragsteller, die Österreich zugewiesen wurden, müssen allerdings bis 26. September 2017, dem letzten Tag der Geltungsdauer des Ratsbeschlusses (EU) 2015/1601, von Österreich zügig und gleichmäßig aufgenommen werden.

Die Aussetzung der Verteilungsregelung für 30 % der Antragsteller über einen Zeitraum von zwölf Monaten stellt eine in Bezug auf die Situation in Österreich ausreichende und verhältnismäßige Maßnahme dar. Eine Verlängerung der Frist für die Umsiedlung der verbleibenden Österreich zugewiesenen Antragsteller über das in Artikel 13 Absatz 2 des Ratsbeschlusses (EU) 2015/1601 gesetzte Datum hinaus wäre nicht gerechtfertigt. Es ist unerlässlich, dass die Umsiedlung aus Italien und Griechenland zügig und gleichmäßig bis zum 26. September 2017 erfolgt, damit Italien und Griechenland wirksam entlastet werden.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

### **2.1 Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Um Österreich bei der Bewältigung der durch den plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen in sein Hoheitsgebiet verursachten Notlage zu unterstützen, soll dem vorgeschlagenen Durchführungsbeschluss des Rates zufolge die Umsiedlung von bis zu 30 % der Österreich im Rahmen der Verteilungsregelung auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zugewiesenen Antragsteller für ein Jahr ausgesetzt werden.

Österreich muss bis zu der in Artikel 13 Absatz 2 des vorgenannten Beschlusses genannten Frist 3551 Personen aus Italien und Griechenland aufnehmen.

Für Drittstaatsangehörige, die bereits auf der Grundlage dieses Beschlusses nach Österreich umgesiedelt wurden, ist der vorliegende Durchführungsbeschluss nicht relevant.

### **2.2 Rechtsgrundlage und Wahl des Rechtsinstruments**

Rechtsgrundlage für den Durchführungsbeschluss ist Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates.

Als Rechtsinstrument wird gemäß Artikel 4 Absatz 7 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen.

### **2.3 Subsidiarität**

Titel V AEUV zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verleiht der Europäischen Union in diesem Bereich gewisse Befugnisse. Diese Befugnisse müssen im Einklang mit Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ausgeübt werden, d. h. nur sofern und soweit die Mitgliedstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend verwirklichen können, weil diese wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Europäische Union hat von diesen Befugnissen im Wege des Ratsbeschlusses (EU) 2015/1601 Gebrauch gemacht. Die hier in Rede stehende Maßnahme besteht in der durch außergewöhnliche Umstände bedingten Aussetzung gewisser Pflichten, denen ein Mitgliedstaat kraft dieses Ratsbeschlusses unterliegt, und kann deshalb nur von der Europäischen Union veranlasst werden.

## **2.4 Verhältnismäßigkeit**

Angesichts der Dringlichkeit und des Ernsts der oben beschriebenen durch den Zustrom von Migranten verursachten Lage geht die teilweise Aussetzung der derzeit laufenden EU-Maßnahme zugunsten von Österreich nicht über das hinaus, was zu einer wirksamen Bewältigung dieser Lage notwendig ist. Die Aussetzung betrifft lediglich Österreich. Es handelt sich um eine befristete, teilweise Aussetzung, die sich nicht auf die Rechte der Personen auswirkt, die internationalen Schutz beantragt haben und im Rahmen der Umverteilungsregelung vor Annahme dieses Beschlusses bereits nach Österreich umgesiedelt wurden.

## **2.5 Auswirkungen auf die Grundrechte**

Die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und unter den Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates fallen, bleiben unberührt. Die teilweise Aussetzung der Verpflichtungen eines Umsiedlungsmitgliedstaats gilt nur für Österreich; sie ist befristet und hat keine Auswirkungen auf Antragsteller, die bereits vor Annahme des Durchführungsbeschlusses nach Österreich umgesiedelt wurden.

## **3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine zusätzlichen Kosten für den EU-Haushalt zur Folge.

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**über die zeitweilige Aussetzung der Umsiedlung von 30 % der Antragsteller, die Österreich auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland zugewiesen wurden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 5 und 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat auf der Grundlage von Artikel 78 Absatz 3 AEUV zwei Beschlüsse zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland erlassen. Dem Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates<sup>4</sup> zufolge sollen 40 000 Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, von Italien und Griechenland aus auf andere Mitgliedstaaten umverteilt werden. Dem Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates zufolge sollen 120 000 Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, von Italien und Griechenland aus auf andere Mitgliedstaaten umverteilt werden.
- (2) Rechtsgrundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates war Artikel 78 Absatz 3 AEUV wegen der durch den plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen nach Italien und Griechenland hervorgerufenen Notlage und wegen der dringenden Notwendigkeit, diese Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten rasch zu entlasten. Hieraus folgt, dass jeder Umsiedlungsmitgliedstaat dafür sorgen muss, dass die Verteilung gleichmäßig, ohne Verzögerung und in ausreichendem Umfang erfolgt.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates kann ein Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission bei außergewöhnlichen Umständen und unter Angabe berechtigter Gründe, die mit den Grundwerten der Union gemäß

<sup>3</sup> ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80.

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vereinbar sind, bis zum 26. Dezember 2015 mitteilen, dass er nicht in der Lage ist, sich an dem Umsiedlungsprozess von bis zu 30 % der Antragsteller, die ihm gemäß Absatz 1 zugewiesen wurden, zu beteiligen. Die Kommission prüft die Begründung und unterbreitet dem Rat Vorschläge zur zeitweiligen Aussetzung der Verteilung von bis zu 30 % der Antragsteller, die dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zugewiesen wurden. Sofern dies gerechtfertigt ist, kann die Kommission vorschlagen, die Frist für die Verteilung der Antragsteller der verbleibenden Zuweisung um bis zu zwölf Monate über den in Artikel 13 Absatz 2 des betreffenden Ratsbeschlusses genannten Tag hinaus aufzuschieben.

- (4) Österreich befindet sich aufgrund des plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in sein Hoheitsgebiet in einer Notlage.
- (5) Die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist in Österreich im Zuge der beträchtlichen Zunahme der irregulären Grenzübertritte in die EU und der Sekundärbewegungen innerhalb Europas stark gestiegen.
- (6) Die starke Zunahme der Asylbewerber in Österreich wird von Eurostat bestätigt. Die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragten, stieg vom 1. Januar bis 30. November 2015 um 230 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, d. h. von 23 835 auf 80 880 Antragsteller. Seit September beträgt die Zahl der Antragsteller monatlich mehr als 10 000 Personen. Laut Angaben des EASO war die Zahl der Antragsteller im Dezember 2015 und Januar 2016 gegenüber den Vormonaten zwar rückläufig, sie bleibt aber auf einem hohen Stand.
- (7) Österreich verzeichnete 2015 im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung die zweithöchste Zahl aller Antragsteller in der EU nach Schweden (9421 Antragsteller je 1 Million Einwohner laut Eurostat).
- (8) Das österreichische Asylsystem ist dadurch erheblich belastet mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Situation vor Ort, was die Aufnahmebedingungen und die Kapazitäten für die Bearbeitung der Asylanträge betrifft.
- (9) Aufgrund der derzeitigen Migrationssituation in Österreich und der hohen Belastung seiner Kapazitäten zur Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz und zur Bereitstellung angemessener Aufnahmeleistungen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, ist eine zeitweilige Aussetzung der Umsiedlung von 30 % der Österreich auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zugewiesenen Antragsteller, d. h. 1065 Antragsteller, für ein Jahr erforderlich.
- (10) Österreich ist auch während der zeitweiligen Aussetzung der Umsiedlung verpflichtet, die Antragsteller der verbleibenden Zuweisung zügig und gleichmäßig aufzunehmen.
- (11) Die Aussetzung der Verteilungsregelung für 30 % der Antragsteller über einen Zeitraum von einem Jahr stellt eine in Bezug auf die Situation in Österreich ausreichende und verhältnismäßige Maßnahme dar. Eine Verlängerung der Frist für die Umsiedlung der verbleibenden Österreich zugewiesenen Antragsteller über das in Artikel 13 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates gesetzte Datum hinaus wäre nicht gerechtfertigt. Es ist unerlässlich, dass die Umsiedlung aus Italien und Griechenland zügig und gleichmäßig bis zum 26. September 2017 erfolgt, damit Italien und Griechenland wirksam entlastet werden.

- (12) Da die Ziele dieses Durchführungsbeschlusses des Rates von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Durchführungsbeschluss des Rates nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze.
- (14) Da sich das Vereinigte Königreich nicht an dem Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates beteiligt, beteiligt es sich auch nicht an der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses des Rates, der für das Vereinigte Königreich weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (15) Da sich Irland nicht an dem Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates beteiligt, beteiligt es sich auch nicht an der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses des Rates, der für Irland weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (16) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses des Rates, der für Dänemark weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (17) Angesichts der Dringlichkeit der Lage sollte dieser Durchführungsbeschluss des Rates am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Umsiedlung von 1065 der Österreich auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zugewiesenen Antragsteller wird ausgesetzt bis ... [ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses des Rates].

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*